

Referent v. Welck:

§. 17.

d) Staatsdiener, im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835, (in so weit dergleichen nicht schon unter §. 16 begriffen sind) desgleichen in Diensten der Stadtgemeinden Angestellte und Mitglieder der städtischen Verwaltungsräthe bedürfen der Einwilligung ihrer Dienstbehörde, um das Amt eines Schiedsmanns übernehmen und bekleiden zu können.

Auch zu diesem Paragraphen hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt die Kammer §. 17 des Entwurfs an? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 18.

e) Sachwalter können zwar Schiedsmänner sein, sie haben sich aber in Rechtsstreitigkeiten, in denen sie als Schiedsmänner Verhandlungen gepflogen haben, der Verrichtungen eines Sachwalters gänzlich zu enthalten.

Auch zu diesem Paragraphen ist von der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 18 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 19.

Das Vermittelungsamt der Schiedsmänner erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Art über Privatrechte, mit Ausnahme von Concurssachen, Vormundschaftsachen, Ehesachen. Vergl. jedoch §§. 30. 31.

Zu diesem Paragraphen bemerkt die Deputation:

Die Deputation ist mit dem Wirkungskreise, welcher durch den Inhalt dieses Paragraphen den Schiedsmännern vorgezeichnet wird, vollkommen einverstanden.

Auch die jenseitige Kammer hat im Wesentlichen gegen diesen Paragraphen etwas nicht zu erinnern gehabt; nur zu Vermeidung etwaigen Mißverständnisses hat sie auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen (vergl. S. 358 III. Abth.), vor dem Worte:

„Concurssachen“

das Wort:

„formellen“

und nach dem Worte:

„Ehesachen“

die Worte:

„in so weit sie nicht die Trennung der Ehe auf immer oder auf Zeit bezwecken“

einzuschalten.

Um so viel als möglich Differenzen mit der jenseitigen Kammer zu vermeiden, rathet die unterzeichnete Deputation an: den ersten Zusatz anzunehmen, obgleich auch nach gewöhnlichem

Sprachgebrauch das Vorhandensein von „Concurss“ nur erst dann angenommen wird, wenn gerichtliches Einschreiten stattgefunden und eben dadurch im juristischen Sinn formeller Concurss ausgebrochen ist. —

Die zweite Einschaltung kann die Deputation aber nicht zur Annahme empfehlen; denn sie befürchtet, daß hier durch die beabsichtigte Erläuterung eher eine Ungewißheit des im gewöhnlichen Leben feststehenden Begriffs von dem, was unter dem Ausdrucke: „Ehesachen“ zu verstehen ist, herbeigeführt werden könnte, abgesehen davon, daß der Zusatz, wie er jetzt lautet, das Gegentheil von dem ausdrückt, was man damit ausdrücken wollte, weshalb jedenfalls das Wort: „nicht“ zu streichen sein würde.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint also nichts bemerkt werden zu wollen. Zuerst ist von der jenseitigen Kammer beantragt worden und wird von unserer Deputation beantwortet, vor dem Worte: „Concurssachen“ das Wort: „formellen“ einzuschalten. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlwiz: Dann hat die zweite Kammer beantragt, nach dem Worte: „Ehesachen“ die Worte einzuschalten: „in so weit sie nicht die Trennung der Ehe auf immer oder auf Zeit bezwecken“. Unsere Deputation empfiehlt uns, diesen Zusatz abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie sich hiermit einverstanden erkläre? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Und nun stelle ich die dritte und letzte Frage auf Annahme des §. 19 mit der beschlossenen Veränderung. — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 20.

Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflegung des Schiedsmannes eintreten, dieselbe darf jedoch nur auf Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keineswegs auf Festsetzung einer Strafe, selbst nicht eines Verweises, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerth gerichtet werden.

Eine vor dem Schiedsmann erfolgte Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger schließt jeden spätern Antrag des ersten oder seiner Anverwandten oder Erben auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Beleidigung schlechterdings aus.

Die Deputation sagt dazu:

Zu §. 20

hat die zweite Kammer mit einer Majorität von 35 Stimmen gegen 31 das Gutachten der Minorität ihrer Deputation angenommen, dahin gehend: daß auf der ersten Zeile des Paragraphen nach dem Worte:

„Beleidigungen“

eingeschaltet werden solle:

„und solcher leichten thätlichen, welche nur auf Antrag des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind“.

Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß dergleichen kleine thätliche Beleidigungen, nach dem Bildungsgrade der